

SATZUNG

BUNDESVERBAND ABONNEMENT e.V.

beschlossen am 18.10.2016

§ 1 Name, Zweck ,Sitz, Geschäftsjahr

- (1.) Dieser Verein ist ein Unternehmensverband. Der Name des Verbandes ist „Bundesverband Abonnement e.V.“
- (2.) Wesentlicher Zweck des Verbandes ist es, die gemeinsamen Interessen von Unternehmen zu vertreten, deren Kerngeschäft auf dem Abonnementvertrieb, der Abonnentenwerbung und Betreuung von Beständen beruht, der Werbung, dem Vertrieb und der Verwaltung von Familienschutzversicherungen sowie eng mit diesen Geschäftsfeldern verbundenen Serviceunternehmen.

Der Verband macht sich hierbei die Definition des Abonnements wie folgt zu Eigen:

Abonnement ist ein Geschäftsmodell auf Basis des regelmäßigen Bezuges einer Leistung (Dauerschuldverhältnis)
- (3.) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen neben der Satzung für alle Mitglieder verbindliche Verbandsrichtlinien, ergänzende Ausführungsbestimmungen und vom Verein vorgegebene Kodizes.
- (4.) Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (5.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Aufgaben

- (1.) Ziel des Verbandes ist es vornehmlich, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu definieren und diese gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, Behörden und Geschäftspartnern zu vertreten. Im Mittelpunkt steht hierbei die positive Kommunikation des Geschäftsmodells Abonnement. Eine wesentliche Aufgabe ist die Vernetzung zwischen den Mitgliedsunternehmen und mit anderen Verbänden zum Zweck des Wissens-und Erfahrungsaustausches über das laufende Geschäft, die praxisbezogene Beratung sowie Steuerung der Geschäftsfelder der Marktteilnehmer insgesamt.
- (2.) Darüber hinaus ist eine wesentliche Aufgabe die Förderung der Lauterkeit des Abonnementgeschäftes zum Zweck, im Abonnementvertrieb und allen daran geknüpften weiteren Rechtsgeschäften einen leistungsgerechten, rechtskonformen Wettbewerb und Kundendialog zu fördern.

- (3.) Die Vereinsarbeit liegt auch im Allgemeininteresse, sie ergänzt und unterstützt den Verbraucherschutz
- (4.) Der Verband fungiert dabei auch als unabhängige Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und Verbrauchern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1.) Mitglieder können Unternehmen werden, die eine Tätigkeit im Sinne des § 1 ausüben und ihren Sitz in der Europäischen Union haben. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft von Unternehmen möglich, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht, sowie auch die Mitgliedschaft von anderen Vereinen und Verbänden.
- (2.) Für Gesellschafter und leitende Angestellte kann eine Mitgliedsfirma zusätzlich eine oder mehrere Einzelpersonenmitgliedschaft(en) beantragen, wobei pro Mitgliedsunternehmen bis zu zwei Einzelmitgliedschaften zulässig sind.
- (3.) Es können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

- (1.) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Hierbei muss der Antragsteller angeben, in welche Unternehmenssparte (Fachbereich) sich das beitretende Unternehmen einordnet. Die Einordnung in mindestens einen Fachbereich ist zwingend.

Dabei können mehrere Fachbereiche genannt werden.
- (2.) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3.) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten angeforderten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Für den von Verbandsmitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag gilt eine vom Vorstand vorzuschlagende und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der jeweils Anwesenden zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und Anträge für die Tagesordnung zu stellen.

- (2.) Darüber hinaus besteht die Berechtigung, die Mitgliedschaft in Fachbeiräten (§11) zu beantragen
- (3.) Sie können in allen den Verband betreffenden Angelegenheiten Beratung durch die Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.
- (4.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes einzuhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft erlischt

a) Durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden muss. Es gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist zum Jahresende.

b) Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es seine Mitgliedspflichten nachhaltig verletzt, das Ansehen des Verbandes schädigt, unrichtige Angaben bei der Aufnahme oder der Beitragseinstufung gemacht hat, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als 3 Monate in Verzug gerät oder die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Mitgliedschaft entfallen sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- (2.) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation, wobei ausschlaggebend der Tag des Liquidationsbeschlusses ist.
- (3.) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (4.) Das Recht zur Nutzung des Verbandslogos und anderer an die Mitgliedschaft gebundener Zeichen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Die Fachbeiräte
Der Vorstand
Die Rechnungsprüfer

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist möglich

§ 9 Mitgliederversammlung

(1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich im zweiten Jahresquartal statt zu finden.

Die Tagung soll in der Regel am Ort oder in der Nähe des Sitzes der Geschäftsstelle stattfinden.

Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einladen. Bei postalischem Einladungsversand wird die Frist bei rechtzeitiger Aufgabe der Einladung bei der Post unter Verwendung der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse gewahrt. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.

(2.) Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies fordern.

(3.) Vor Beginn der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit der Versammlungsleiter gewählt, der die Ordnungsmäßigkeit der Einladung zu prüfen hat und feststellen muss, wie viele ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, kann der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Vorstand einen neuen Termin benennen, der nicht später als in vier Wochen stattzufinden hat.

Diese Versammlung ist dann immer beschlussfähig.

(4.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des Etats des Folgejahres
4. Festsetzung, des Jahresbeitrages, von Sonderumlagen sowie Beschlüsse über Zuführung und Auflösung von Rücklagen Beschlussfassung über Änderung der Satzung
5. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
6. Konstituierung oder Auflösung von Unternehmenssparten (Fachbereichen)

(5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Vereinsmitglied über eine Stimme verfügt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur auf ein Vereinsmitglied möglich, wobei immer nur bis zu zwei Stimmen durch schriftliche Vollmacht auf einen Vertreter übertragen werden kann. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts bzw. der Stimmrechte durch den Vertreter auf eine weitere Person (Unterbevollmächtigung) ist ausgeschlossen.

Es gibt folgende Ausnahmen: Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen. Dabei gilt immer die Anzahl der jeweils anwesenden Mitglieder.

Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.

- (6.) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zusammen mit den Anwesenheitslisten vom Versammlungsleiter abzuzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und dem Finanzvorstand.
- (2.) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (3.) Kann das Amt des Finanzvorstandes nicht besetzt werden, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl dieses Amt zusätzlich.
- (4.) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Wiederwahl ist zulässig.
- (5.) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsbefugt. Für den Fall, das der Vorsitzende nicht nur vorübergehend sein Amt nicht ausüben kann, wird der Verein spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den beiden Stellvertretern geführt und vertreten.
- (6.) Der Vorstand wählt den Zeitpunkt und den Ort zur Jahreshauptversammlung.
- (7.) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, teilnehmen. Die schriftliche Stellungnahme eines an der Teilnahme verhinderten Vorstandsmitglieds ist bei den Beratungen bekannt zugeben
- (9.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht aufgrund dieser Satzung einem anderen Organ übertragen.
- (10.) Bei wichtigen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Derartige Vorstandsbeschlüsse sind auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
- (11.) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in anderer Weise (zum Beispiel telefonische Stimmabgaben, Stimmabgabe per E-Mail oder Stimmabgabe mittels sonstiger Telekommunikationsmittel) ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Soweit ein Vorstandsmitglied an solchen Beschlussfassungen

nicht teilgenommen hat, ist es über die gefassten Beschlüsse spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten

§ 11 Fachbeiräte

- (1.) Die Größe und personelle Besetzung der Fachbeiräte, denen mindestens drei Mitglieder aus verschiedenen Unternehmen angehören müssen, wird innerhalb der Fachbereiche durch Wahlen festgelegt. Die Fachbeiräte gehören jeweils einer Unternehmenssparte (Fachbereich) an.
- (2.) Die Fachbeiräte definieren ihre Ziele und Projekte eigenständig. Dafür erhalten sie ein im Rahmen des Gesamtetats zugewiesenes Budget, über das sie eigenverantwortlich verfügen.
- (3.) Die Mitglieder der Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (4.) Scheidet ein Fachbeiratsvorsitzender vor einer Mitgliederversammlung aus, übernimmt ein im Fachbeirat zu bestimmender Stellvertreter kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Erklärt sich hierfür kein Mitglied des Fachbeirates bereit, wird die kommissarische Funktion des Vorsitzenden vom Vorstand bestimmt.
- (5.) Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in einen Fachbeirat kann ein Vereinsmitglied Widerspruch beim Vorstand einlegen, der dann i.S. d. § 10 (7) mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (6.) Der Fachbeiratsvorsitzende kann interessierten Verbandsmitgliedern, die nicht dem Fachbeirat angehören, fallweise die gastweise Teilnahme an Sitzungen gestatten.
- (7.) Jeder Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher u.a. eine Höchstzahl von Mitgliedern und eine Nachrückerregelung festgehalten sein können. Diese Geschäftsordnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (8.) Jeder Fachbeirat kann Fachausschüsse (task forces) bilden. Mehrere Fachbeiräte können einen gemeinsamen Fachausschuss (task force) bilden. Fachausschüsse (task forces) können auf Dauer oder aber vorübergehend gebildet werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1.) Für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes, somit zwei Jahre, hat die Mitgliederversammlung jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Rechnungsprüfern und stellvertretenden Rechnungsprüfern zu wählen.
- (2.) Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an und prüfen die Rechnungsführung des Verbandes
- (3.) Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen, der unter anderem Basis für die jährlich zu beantragende Entlastung des Vorstandes ist.

§ 13 Vergütungen

- (1.) Die Tätigkeiten der Mitglieder aller Organe – mit Ausnahme des besonderen Vertreters - sind ehrenamtlich.
- (2.) Aufwendungen für die Fahrten zur Jahreshauptversammlung und zu Versammlungen der Fachbeiräte sind nicht erstattungsfähig.
- (3.) In anderen Fällen haben sie jedoch Anrecht auf Erstattung von Reisespesen, die die steuerlich zulässigen Grenzen nicht übersteigen dürfen.

Darüber entscheidet der Vorstand auf Antrag und im Voraus.

§ 14 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1.) Über alle Streitigkeiten, die auf Entscheidungen des Vorstandes beruhen oder sonst im Zusammenhang mit der Anwendung von Satzung, Wettbewerbsregeln und Richtlinien stehen, kann endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden.
- (2.) Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht eine einstweilige Verfügung zu beantragen.
- (3.) Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen, unabhängigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die beide die Befähigung zum Richteramt haben müssen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4.) Jede der streitenden Parteien benennt einen der Beisitzer. Die Beisitzer müssen selbst Verbands-Mitglied oder Betriebsangehörige eines Verbands-Mitgliedes sein. Ernennet eine Partei innerhalb von 2 Wochen nach Einleitung des Verfahrens keinen Beisitzer, so schlägt der Vorsitzende des Schiedsgerichts drei Personen aus dem Kreis der Mitglieder und deren Betriebsangehöriger vor mit der Ankündigung, dass bei weiterer Nichtbenennung nach Ablauf einer weiteren Frist von einer Woche eine dieser vorgeschlagenen Personen durch den Vorsitzenden ausgelost wird.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes, Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ist das Amtsgericht am Sitz des Verbandes, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt.